

3751ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.444/007-V/1/2002

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/0
Fax (01) 531 15/2699
e-mail: kzl@bka.gv.at
DVR: 0000019

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden;

Begutachtung,
Konsultationsmechanismus

An

- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- * die Parlamentsdirektion
- den Rechnungshof
- * die Volksanwaltschaft
- * den Verfassungsgerichtshof
- den Verwaltungsgerichtshof
- * alle Bundesministerien
- * das Büro von Frau Vizekanzler Dr. RIESS-PASSER
- * das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
- * das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
- * das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
- * das Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN
- alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
- * alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
- die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
- die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
- den Datenschutzrat
- den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
- * die Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
- den unabhängigen Bundesasylsenat
- den unabhängigen Umweltsenat
- das Präsidium der Finanzprokuratur
- die Österreichische Bundesforste AG
- die Österreichischen Bundesbahnen
- * die Österreichische Post AG
- die Telekom Austria AG
- die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
- * alle Ämter der Landesregierungen
- die Verbindungsstelle der Bundesländer
- alle unabhängigen Verwaltungssenate
- * den Österreichischen Gemeindebund
- * den Österreichischen Städtebund
- die Wirtschaftskammer Österreich
- die Bundesarbeitskammer

* (auch) in Papierform

- 2 -

- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- den Österreichischen Landarbeiterkammertag
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- die Österreichische Notariatskammer
- * die Österreichische Patentanwaltskammer
- die Österreichische Ärztekammer
- die Österreichische Dentistenkammer
- die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- die Österreichische Apothekerkammer
- die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- die Kammer der Wirtschaftstrehänder
- die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
- das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
- * das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
- * das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
- das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
- * das Österreichische Institut für Rechtspolitik
- * die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- * die Österreichische Juristenkommission
- * das Österreichische Institut für Menschenrechte
- * die Österreichische Liga für Menschenrechte
- * die österreichische Sektion von amnesty international
- * das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
- die International Helsinki Federation for Human Rights
- * den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
- den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- die Österreichische Bischofskonferenz
- den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
- die Vereinigung der Österreichischen Industrie
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- * die Vereinigung Österreichischer Richter
- * die Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte
- den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
- die Österreichische Rektorenkonferenz
- * die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
- * die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
- die Österreichische Hochschülerschaft
- * den Verband der Professoren Österreichs
- den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
- * den Österreichischen Bundesjugendring
- den Österreichischen Seniorenrat
- den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
- den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
- den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
- den Verkehrsclub Österreich
- das Kuratorium für Verkehrssicherheit
- den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

* (auch) in Papierform

- 3 -

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den im Betreff genannten Gesetzentwurf zur allgemeinen Begutachtung und lädt zur allfälligen Stellungnahme bis spätestens

7. Oktober 2002

ein. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,
- davon dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen und
- — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hierzu — die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates — zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen — im Wege elektronischer Post an die Adresse
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
zu senden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst lädt jene begutachtenden Stellen, die noch keine e-mail-Adresse für Zwecke der Übermittlung von Begutachtungsentwürfen bekanntgegeben haben, ein, eine solche elektronisch an die Adresse v2@bka.gv.at bekanntzugeben. Dabei sollte es sich möglichst um eine objektive, d.h. nicht personenbezogene Adresse handeln. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellen, von denen nur eine Postadresse bekannt ist, restriktiver beteiligt werden und der Postversand auf mittlere Sicht gänzlich eingestellt werden wird.

5. September 2002
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Vorblatt

Probleme:

Durch den Wegfall der Möglichkeit, die Gebühr für Eingaben an den Verfassungsgerichtshof bzw. den Verwaltungsgerichtshof durch die Anbringung von Stempelmarken auf der Eingabe zu entrichten, kann der Nachweis der Gebührenentrichtung nur mehr durch einen postamtlich bestätigten Erlagschein erbracht werden.

Unrichtige Zitierungen und sonstige legistische Unstimmigkeiten im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985.

Lösungen:

Die Möglichkeiten der Erbringung des Nachweises für die Entrichtung der Eingabengebühr und somit auch die Möglichkeiten der Gebührenentrichtung selbst sollen erweitert werden.

Richtigstellung der Zitate und Beseitigung der sonstigen legistischen Unstimmigkeiten.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ausgangslage und Zielsetzung:

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 136/2001 wurde die Möglichkeit der Entrichtung der Eingabengebühr durch das Aufkleben von Stempelmarken in § 17a Abs. 1 VfGG sowie in § 24 Abs. 3 VwGG beseitigt. Der Nachweis der Entrichtung der Gebühr kann nunmehr allein durch einen postamtlich bestätigten Nachweis der Erlagscheineinzahlung erbracht werden. Die Einzahlung der Gebühr auf einem Postamt ist mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden. Aus diesem Grund wurde seitens Vertretern der Rechtsanwaltschaft eine Neuregelung der Vorschriften über die Entrichtung der Eingabengebühr im Sinne einer Ausweitung der Entrichtungsmöglichkeiten angeregt. Dieser Anregung soll durch die vorliegende Novelle Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der Eingabengebühr wird durch die Änderungen hinsichtlich der Möglichkeiten der Entrichtung nicht berührt. Aus diesem Grund hat die Änderung keine finanziellen Auswirkungen.

Auch die Beseitigung der legislativen Unstimmigkeiten hat keine finanziellen Auswirkungen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Verfassungsgerichtsbarkeit“) in Verbindung mit Art. 148 B-VG, aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Verwaltungsgerichtsbarkeit“) in Verbindung mit Art. 136 B-VG sowie aus § 7 F-VG in Verbindung mit § 8 Z 3 FAG 2001.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):

Der Entwurf sieht vor, dass die Gebühren weiterhin auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien zu entrichten sind. Wie bisher soll auch weiterhin der Nachweis der Gebühre Entrichtung durch Vorlage eines Beleges gemeinsam mit der Eingabe erfolgen. Erweitert werden hingegen die Möglichkeiten, die Entrichtung der Gebühr nachzuweisen. In Anlehnung an die Regelung in § 4 Abs. 3 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2002 ist neben der Bestätigung durch ein Postamt auch eine Bestätigung durch ein Kreditinstitut zulässig. Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinarischen Verantwortung unterliegen, können den Nachweis der Gebühre Entrichtung darüber hinaus durch Vorlage einer Gleichschrift eines Überweisungsauftrages an ein Kreditinstitut erbringen. Eine derartige Gleichschrift ist allerdings mit einer Unwiderruflichkeitserklärung des Parteienvertreters zu versehen. Nicht eröffnet werden hingegen Möglichkeiten der Gebühre Entrichtung durch Einziehungsaufträge vom Konto des Parteienvertreters sowie durch Telebanking-Überweisungen.

Die Verpflichtung zur Angabe des Verwendungszweckes sowie die Pflicht zur Vorlage eines gesonderten Beleges für jede Eingabe sollen dazu beitragen, Zuordnungsprobleme hintan zu halten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985):

Zu Z 1 (§ 23 Abs. 1 VwGG):

Sprachliche Präzisierung.

Zu Z 2 (§ 23 Abs. 2 und 3 VwGG):

Zweck der Neufassung ist eine Angleichung an den in Art. 5 Z 12 der Regierungsvorlage eines Kundmachungsreformgesetzes 2003 vorgeschlagenen § 24 VfGG. Die geltende Fassung des § 23 Abs. 2 und 3 ist nämlich in mehrfacher Hinsicht unvollständig: In Abs. 2 sind die Gemeindeverbände und – abgesehen von den Selbstverwaltungskörperschaften – die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht genannt. In Abs. 3 sind wiederum nur die Stiftungen, Fonds und Anstalten genannt, die von Organen des Bundes oder der Länder verwaltet werden, es fehlt jedoch eine Regelung für Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind (vgl. Art. 126b Abs. 1, Art. 127 Abs. 1 und Art. 127a Abs. 1 B-VG).

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 2 VwGG):

Die Fassung, die der zweite (heute: dritte) Satz des § 24 Abs. 2 VwGG durch die Novelle BGBl. I Nr. 88/1997 erhalten hat, ist sprachlich missglückt. Bei wörtlicher Auslegung bezieht sich die Beschränkung dieser Ausnahmeregelung auf „dienst-, besoldungs- oder personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten“ nämlich auch auf Beschwerden und Anträge, die von Organen von Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingebracht werden (was jedoch nicht gemeint war). Durch die Novelle BGBl. I Nr. 60/1999 ist zudem der Eindruck entstanden, die Ausnahmeregelung des letzten Satzes beziehe sich auf den

durch die Novelle BGBl. I Nr. 60/1999 neu eingefügten zweiten Satz (auch dies ist offensichtlich sinnwidrig). § 24 Abs 2 soll daher zur Gänze neu gefasst werden.

Vgl. auch die in Z 1 und Z 2 vorgeschlagenen Änderungen und die Erläuterungen dazu.

Zu Z 4 und Z 5 (§ 24 Abs. 3 und 3a VwGG):

Für die Entrichtung der Eingabengebühr im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gilt das gleiche wie im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof.

Zu Z 6 (§ 33a VwGG):

Anpassung an die in Art. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung geändert und ein Bundesvergabegesetz 2002 erlassen wird, BGBl. I Nr. 99/2002, enthaltene Änderung des Art. 131 Abs. 3 B-VG. Unter einem wird eine geringfügige Erhöhung der Wertgrenze vorgenommen.

Zu Z 7 und Z 8 (§ 38a Abs. 1 und § 54 Abs. 1 VwGG):

Zitierungsanpassungen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 1

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

§ 17a. (1) Für Anträge gemäß § 15 Abs. 1 einschließlich der Beilagen ist eine Eingabengebühr von 180 Euro zu entrichten. Gebietskörperschaften sind von der Entrichtung der Eingabengebühr befreit. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe; die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Eingabe anzuschließen und dem Antragsteller von der Einlaufstelle auf Verlangen zurückzugeben; zuvor ist auf dem Zahlschein ein deutlicher Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührenerichtung durch Vorlage des Erlagscheines nachgewiesen wurde. Für die Erhebung der Eingabengebühr ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien in erster Instanz zuständig. Im Übrigen gelten für die Eingabengebühr die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, über Eingaben mit Ausnahme des § 11 Z 1 und des § 14 sowie die §§ 74, 203 und 241 Abs. 2 und 3 der Bundesabgabenordnung 1961, BGBl. Nr. 194.

§ 89. [§ 94.] (1) ...

§ 17a. (1) Für Anträge gemäß § 15 Abs. 1 einschließlich der Beilagen ist eine Eingabengebühr von 180 Euro zu entrichten. Gebietskörperschaften sind von der Entrichtung der Eingabengebühr befreit. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien zu entrichten. Der Beleg (Abs. 1a) für die Entrichtung der Gebühr ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich. Für die Erhebung der Eingabengebühr ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien in erster Instanz zuständig. Im Übrigen gelten für die Eingabengebühr die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, über Eingaben mit Ausnahme des § 11 Z 1 und des § 14 sowie die §§ 74, 203 und 241 Abs. 2 und 3 der Bundesabgabenordnung 1961, BGBl. Nr. 194.

(1a) Als Beleg dient der von einem Postamt oder einem Kreditinstitut bestätigte Zahlungsbeleg in Urschrift. Dieser Beleg ist dem Antragsteller von der Einlaufstelle auf Verlangen zurückzugeben; zuvor ist auf dem Zahlungsbeleg ein deutlicher Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührenerichtung durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachgewiesen wurde. Rechtsanwälte können die Entrichtung der Gebühr auch durch eine Gleichschrift des spätestens zugleich mit der Eingabe abzusendenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

§ 89. [§ 94.] (1) ...

(17) § 17a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 2****Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985**

§ 23. (1) Die Parteien können, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, ihre Sache vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. In Abgaben- und Abgabenstrafverfahren können sich die Parteien auch durch einen Wirtschaftsprüfer vertreten lassen.

(2) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und die anderen Selbstverwaltungskörper werden durch ihre vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Organe vertreten.

(3) Die Vertretung des Bundes, der Länder, der Organe dieser Gebietskörperschaften oder der von ihnen verwalteten Stiftungen, Fonds oder Anstalten kann auch der Finanzprokurator, die Vertretung der Behörden der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden auch Organen der sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien übertragen werden. Die Finanzprokurator und die Organe der Bundesministerien dürfen jedoch die Vertretung eines anderen Rechtsträgers als des Bundes nur übernehmen, wenn weder eine Bundesbehörde noch der Bund selbst am Verfahren beteiligt ist und bei der Vertretung von Behörden der sachlich in Betracht kommende Bundesminister, sonst der Bundesminister für Finanzen zustimmt.

§ 24. (1) ...

(2) Die Beschwerden und die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 45 und 46) müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein. In Abgaben- und Abgabenstrafverfahren können die Beschwerden und die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 45 und 46) auch mit der Unterschrift eines Wirtschaftsprüfers versehen sein. Dies gilt nicht, wenn ein Organ des Bundes, eines Landes oder einer Stadt mit eigenem Statut, eine Stiftung, ein Fonds oder eine Anstalt, die von Organen einer dieser Gebietskörperschaften verwaltet werden, oder endlich in eigener Sache ein dem Dienst- oder Ruhestand angehörender rechtskundiger Bediensteter des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde die Beschwerde oder den Antrag in einer dienst-, besoldungs- oder

§ 23. (1) Die Parteien können, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, ihre Sache vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. In Abgaben- und Abgabenstrafsachen können sich die Parteien auch durch einen Wirtschaftsprüfer vertreten lassen.

(2) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen dieser Körperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von diesen Körperschaften bestellt sind, und die sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften sowie deren Behörden werden durch ihre vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Organe vertreten.

(3) Mit der Vertretung des Bundes und der Länder, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder der Länder oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaften bestellt sind, sowie deren Behörden kann auch die Finanzprokurator, mit der Vertretung der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen dieser Körperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaften bestellt sind, sowie deren Behörden können auch Organe der sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien betraut werden. Die Finanzprokurator und die Organe der Bundesministerien dürfen jedoch die Vertretung eines anderen Rechtsträgers als des Bundes nur übernehmen, wenn weder eine Bundesbehörde noch der Bund selbst am Verfahren beteiligt ist und bei der Vertretung von Behörden der sachlich in Betracht kommende Bundesminister, sonst der Bundesminister für Finanzen zustimmt.

§ 24. (1) ...

(2) Die Beschwerden und die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 45 und 46) haben die Unterschrift eines Rechtsanwalts zu enthalten, in Abgaben- und Abgabenstrafsachen die Unterschrift eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers. Dies gilt nicht für

1. Beschwerden und Anträge, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Stadt mit eigenem Statut, von einer Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt, die von Organen dieser Gebietskörperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Gebietskörperschaften bestellt sind, oder von deren Behörden eingebracht werden;
2. Beschwerden und Anträge in Dienstrechtssachen von dem Dienst- oder

Geltende Fassung:

personalvertretungsrechtlichen Angelegenheit einbringt.

(3) Für folgende Eingaben einschließlich der Beilagen ist eine Eingabengebühr von 180 Euro zu entrichten:

1. für Beschwerden, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
2. unbeschadet der Pflicht zur Entrichtung der Eingabengebühr gemäß § 17a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, für Beschwerden gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG, die dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG zur Entscheidung abgetreten worden sind.

Gebietskörperschaften sind von der Entrichtung der Eingabengebühr befreit. Die Gebührenschuld entsteht im Fall der Z 1 im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe, im Fall der Z 2 im Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof; die Gebühr wird mit diesen Zeitpunkten fällig. Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist im Fall der Z 1 der Eingabe anzuschließen, im Fall der Z 2 dem Verwaltungsgerichtshof gesondert vorzulegen. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Partei von der Einlaufstelle auf Verlangen zurückzugeben; zuvor ist auf dem Zahlschein ein deutlicher Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührenentrichtung durch Vorlage des Erlagscheines nachgewiesen wurde. Für die Erhebung der Eingabengebühr ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien in erster Instanz zuständig. Im Übrigen gelten für die Eingabengebühr die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, über Eingaben mit Ausnahme des § 11 Z 1 und des § 14 sowie die §§ 74, 203 und 241 Abs. 2 und 3 der Bundesabgabenordnung 1961, BGBl. Nr. 194.

Vorgeschlagene Fassung:

Ruhestand angehörnden rechtskundigen Bediensteten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt, die von Organen dieser Körperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaften bestellt sind.

(3) Für folgende Eingaben einschließlich der Beilagen ist eine Eingabengebühr von 180 Euro zu entrichten:

1. für Beschwerden, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
2. unbeschadet der Pflicht zur Entrichtung der Eingabengebühr gemäß § 17a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, für Beschwerden gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG, die dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG zur Entscheidung abgetreten worden sind.

Gebietskörperschaften sind von der Entrichtung der Eingabengebühr befreit. Die Gebührenschuld entsteht im Fall der Z 1 im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe, im Fall der Z 2 im Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof; die Gebühr wird mit diesen Zeitpunkten fällig. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien zu entrichten. Der Beleg (Abs. 3a) für die Entrichtung der Gebühr ist im Fall der Z 1 der Eingabe anzuschließen, im Fall der Z 2 dem Verwaltungsgerichtshof gesondert vorzulegen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich. Für die Erhebung der Eingabengebühr ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien in erster Instanz zuständig. Im Übrigen gelten für die Eingabengebühr die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, über Eingaben mit Ausnahme des § 11 Z 1 und des § 14 sowie die §§ 74, 203 und 241 Abs. 2 und 3 der Bundesabgabenordnung 1961, BGBl. Nr. 194.

(3a) Als Beleg dient der von einem Postamt oder einem Kreditinstitut bestätigte Zahlungsbeleg in Urschrift. Dieser Beleg ist dem Antragsteller von der Einlaufstelle auf Verlangen zurückzugeben; zuvor ist auf dem Zahlungsbeleg ein deutlicher Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührenentrichtung durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachgewiesen wurde. Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinarischen Verantwortung unterliegen, können die Entrichtung der Gebühr auch durch eine Gleichschrift des spätestens zugleich mit der Eingabe abzusendenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn darauf der Parteienvertreter mit Datum und Unterschrift bestätigt, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt

Geltende Fassung:

§ 33a. Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates durch Beschluß ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil sie von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, in Verwaltungsstrafsachen außerdem nur dann, wenn eine Geldstrafe von höchstens 726 Euro verhängt wurde.

§ 38a. (1) Hat der Verwaltungsgerichtshof den auch den Parteien zuzustellenden Beschluß gefaßt, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage zur Vorabentscheidung nach Art. 177 des EG-Vertrages, Art. 41 des EGKS-Vertrages oder Art. 150 des EAG-Vertrages vorzulegen, so darf der Verwaltungsgerichtshof bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen und nur solche Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflußt werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

§ 54. (1) Wird die Wiederaufnahme eines Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 oder gemäß § 45 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 69 Abs. 1 lit. a AVG bewilligt, so hat die Partei, die die Wiederaufnahme beantragt hat, gegen jene Partei, die das Erkenntnis beziehungsweise den Beschluß durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen hat, einen Anspruch ...

§ 73. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung:

wird.

§ 33a. Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates oder des Bundesvergabeamtes durch Beschluß ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil sie von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, in Verwaltungsstrafsachen außerdem nur dann, wenn eine Geldstrafe von höchstens 726 Euro verhängt wurde.

§ 38a. (1) Hat der Verwaltungsgerichtshof den auch den Parteien zuzustellenden Beschluß gefaßt, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage zur Vorabentscheidung nach Art. 234 des EG-Vertrages, Art. 41 des EGKS-Vertrages oder Art. 150 des EAG-Vertrages vorzulegen, so darf der Verwaltungsgerichtshof bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen und nur solche Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflußt werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

§ 54. (1) Wird die Wiederaufnahme eines Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 oder gemäß § 45 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Z 1 AVG bewilligt, so hat die Partei, die die Wiederaufnahme beantragt hat, gegen jene Partei, die das Erkenntnis beziehungsweise den Beschluß durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen hat, einen Anspruch ...

§ 73. (1) ...

(5) § 23, § 24, § 33a, § 38a und § 54 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953**

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 17a Abs. 1 vierter und fünfter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien zu entrichten. Der Beleg (Abs. 1a) für die Entrichtung der Gebühr ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.“

2. Nach § 17a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Als Beleg dient der von einem Postamt oder einem Kreditinstitut bestätigte Zahlungsbeleg in Urschrift. Dieser Beleg ist dem Antragsteller von der Einlaufstelle auf Verlangen zurückzugeben; zuvor ist auf dem Zahlungsbeleg ein deutlicher Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebühreentrichtung durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachgewiesen wurde. Rechtsanwälte können die Entrichtung der Gebühr auch durch eine Gleichschrift des spätestens zugleich mit der Eingabe abzusendenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.“

3. § 89 (§ 94 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002) wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 17a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

**Artikel 2
Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985**

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abgaben- und Abgabenstrafverfahren“ durch den Ausdruck „Abgaben- und Abgabenstrafsachen“ ersetzt.

2. § 23 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen dieser Körperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von diesen Körperschaften bestellt sind, und die sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften sowie deren Behörden werden durch ihre vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Organe vertreten.“

(3) Mit der Vertretung des Bundes und der Länder, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder der Länder oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltetet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaften bestellt sind, sowie deren Behörden kann auch die Finanzprokuratur, mit der Vertretung der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen dieser Körperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltetet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaften bestellt sind, sowie deren Behörden können auch Organe der sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien betraut werden. Die Finanzprokuratur und die Organe der Bundesministerien dürfen jedoch die Vertretung eines anderen Rechtsträgers als des Bundes nur übernehmen, wenn weder eine Bundesbehörde noch der Bund selbst am Verfahren beteiligt ist und bei der Vertretung von Behörden der sachlich in Betracht kommende Bundesminister, sonst der Bundesminister für Finanzen zustimmt.“

3. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Beschwerden und die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 45 und 46) haben die Unterschrift eines Rechtsanwalts zu enthalten, in Abgaben- und Abgabenstrafsachen die Unterschrift eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers. Dies gilt nicht für

1. Beschwerden und Anträge, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Stadt mit eigenem Statut, von einer Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt, die von Organen dieser Gebietskörperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Gebietskörperschaften bestellt sind, oder von deren Behörden eingebracht werden;
2. Beschwerden und Anträge in Dienstrechtssachen von dem Dienst- oder Ruhestand angehörenden rechtskundigen Bediensteten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt, die von Organen dieser Körperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaften bestellt sind.“

4. § 24 Abs. 3 vierter, fünfter und sechster Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien zu entrichten. Der Beleg (Abs. 3a) für die Entrichtung der Gebühr ist im Fall der Z 1 der Eingabe anzuschließen, im Fall der Z 2 dem Verwaltungsgerichtshof gesondert vorzulegen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.“

5. Nach § 24 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Als Beleg dient der von einem Postamt oder einem Kreditinstitut bestätigte Zahlungsbeleg in Urschrift. Dieser Beleg ist dem Antragsteller von der Einlaufstelle auf Verlangen zurückzugeben; zuvor ist auf dem Zahlungsbeleg ein deutlicher Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührenerichtung durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachgewiesen wurde. Rechtsanwälte und zur Parteienvertretung befugte Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch eine Gleichschrift des spätestens zugleich mit der Eingabe abzusendenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.“

6. § 33a lautet:

„§ 33a. Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates oder des Bundesvergabeamtes durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil sie von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, in Verwaltungsstrafsachen außerdem nur dann, wenn eine Geldstrafe von höchstens 750 Euro verhängt wurde.“

7. In § 38a Abs. 1 wird der Ausdruck „Art. 177 des EG-Vertrages“ durch den Ausdruck „Art. 234 des EG-Vertrages“ ersetzt.

8. In § 54 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 69 Abs. 1 lit. a AVG“ durch den Ausdruck „§ 69 Abs. 1 Z 1 AVG“ ersetzt.

9. § 73 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 23, § 24, § 33a, § 38a und § 54 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

/